

Stadt Meßkirch - Landkreis Sigmaringen

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Meßkirch

vom 26. Januar 2021

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs.1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 21.07.1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 42), in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2015 (GBl. S. 403), sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17.05.2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) hat der Stadtrat der Stadt Meßkirch am 26. Januar 2021 die nachstehende

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

beschlossen:

§ 1

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber,
 - b) Wahlgräber,
 - c) Sternenkindergräber (Gemeinschaftsgrab für Frühgeburten, Fehlgeburten und Totgeburten)
 - d) Rasenreihen- und Rasenwahlgräber
 - e) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber,
 - f) Urnenrasenreihen- und Urnenrasenwahlgräber,
 - g) anonyme Urnenreihengräber,
 - h) Urnengemeinschaftsgräber,
 - i) Familiengruften.

§ 2

Nach § 14 wird folgender § 14 a neu eingefügt:

§ 14 a

Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten sind Wahl- oder Reihengrabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen. Die Bestimmungen der § 11 bis 13 gelten entsprechend.
- (2) Bei Rasengräbern sind liegende, ebenerdige Grabmale zulässig.
- (3) Die Pflege dieser Grabstätten obliegt der Gemeinde, die die Pflege auch an Dritte vergeben kann. Damit die Pflege der Grabstätten gewährleistet werden kann, ist das Auflegen von Grabschmuck, das Aufbringen eigener Bepflanzungen jeder Art sowie das Aufbringen von sonstigen baulichen Anlagen nicht gestattet.

§ 3

Die Anlage gem. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Anlage 1 Anlage 1 zu dem § 30 Abs. 1 der Friedhofssatzung vom 12.01.2016

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr	Auswärtigen- gebühr
1.	Verwaltungsgebühren		
1.1	Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmales (§§ 16 und 17 Abs. 1 und 3)	35,00 €	35,00 €
1.2	Zustimmung zur Ausgrabung bzw. Umbettung von Gebeinen (§ 9 Abs. 1)	80,00 €	80,00 €
2.	Leichenhallenbenutzungsgebühr		
2.1	Benutzung der Leichenhalle einschließlich Kühlzelle und / oder Friedhofskapelle bzw. Aussegnungshalle und / oder Aussegnungsplatz	200,00 €	575,00 €
3.	Bestattungsgebühren		
3.1	Bestattung von Tot-, Früh- und Fehlgeburten	80,00 €	87,00 €
3.2	Bestattung von Personen unter 10 Jahren	490,00 €	492,00 €
3.3	Bestattung von Personen ab 10 Jahren	630,00 €	634,00 €
3.4	Beisetzung von Aschenurnen	280,00 €	284,00 €

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr	Auswärtigen- gebühr
3.5	Beisetzung von Aschenurnen im anonymen Urnensammelgrab	160,00 €	164,00 €
3.6	Leichenausgrabung zur Sektion mit Wiederbeisetzung bzw. zur Umbettung	Nach tatsächlichem Aufwand	Nach tatsächlichem Aufwand
3.7	Leichenausgrabung zur Überführung nach auswärts	Nach tatsächlichem Aufwand	Nach tatsächlichem Aufwand
3.8	Urnenausgrabung mit Umbettung	Nach tatsächlichem Aufwand	Nach tatsächlichem Aufwand
3.9	Urnenausgrabung zur Überführung nach auswärts	Nach tatsächlichem Aufwand	Nach tatsächlichem Aufwand
3.10	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	50 %	50 %
4.	Grabplatzgebühren		
4.1	Kinderreihengrab (Personen unter 10 Jahren)	500,00 €	1.319,00 €
4.2	Erwachsenenreihengrab (Personen ab 10 Jahren)	1.720,00 €	1.728,00 €
4.3.1	Wahlgrab (Doppelgrab)	3.100,00 €	4.395,00 €
4.3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts Wahlgrab für jedes angefangene Jahr	103,00 €	146,00 €
4.3.3	Rasenreihengrab	2.380,00 €	2.383,00 €
4.3.4	Rasewahlgrab	5.650,00 €	5.656,00 €
4.3.5	Verlängerung des Nutzungsrechts Rasewahlgrab für jedes angefangene Jahr	188,00 €	188,00 €
4.4	Urnenreihengrab	760,00 €	767,00 €
4.5.1	Urnenwahlgrab (Doppelgrab)	1.130,00 €	1.131,00 €
4.5.2	Verlängerung des Nutzungsrechts Urnenwahlgrab für jedes angefangene Jahr	75,00 €	75,00 €
4.6	Zusätzliche Urne in bestehendem Erdgrab	580,00 €	585,00 €
4.7	Anonymes Urnensammelgrab	630,00 €	636,00 €
4.8.1	Familiengruft	13.620,00 €	13.626,00 €
4.8.2	Verlängerung des Nutzungsrechts Familiengruft für jede angefangene Jahr	227,00 €	227,00 €
4.9	„Sternenkinder“ (Tot-, Früh- und Fehlgeburten)	100,00 €	100,00 €
4.12	Urnenrasenreihengrab	980,00 €	980,00 €
4.13	Urnenrasenwahlgrab	1.340,00 €	1.344,00 €

Sind durch gesetzliche Änderung die Friedhofsgebühren oder Teile der Friedhofsgebühren der Umsatzsteuer zu unterwerfen, so wird dann zusätzlich zum genannten Betrag die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.02.2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Meßkirch, den 28. Januar 2021


Arne Zwick
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 4 GemO wird auf Folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Meßkirch, den 28. Januar 2021


Arne Zwick
Bürgermeister

